

SCHADENANZEIGE



GLASBRUCHSCHADEN

Schadentag: Uhrzeit: Datum Schadenmeldung:

Versicherungsnehmer: Mitgliedsnummer:

Straße, Hausnummer: Telefon privat:

PLZ, Ort: E-Mail:

Risikoanschrift:
(falls abweichend)

An wen soll die Zahlung erfolgen? Überweisung an den Versicherungsnehmer Überweisung an den Handwerker

Kontoinhaber: IBAN:

Geldinstitut: BIC:

Allgemeine Angaben:

Wie hoch schätzen Sie den Schaden? €

Wurde der Schaden der Polizei gemeldet? nein ja, bei Polizeidienststelle

In welchem Gebäude- bzw. Grundstücksteil ist der Schaden ursprünglich entstanden?

Befanden sich die versicherten und beschädigten Sachen außerhalb der Wohnung/Haus?

ja nein
von bis

War das Gebäude bzw. die Wohnung bewohnt?

ja nein

Ist für den Schaden jemand verantwortlich?

nein ja, (Name)
Anschrift:

Besteht für den Verursacher eine Haftpflichtversicherung?

ja nein

Wenn ja, bei welchem Versicherer (Name, Anschrift)?

Wurden dort bereits Ersatzansprüche angemeldet?

nein ja, in Höhe von €

Bei Hauptschäden, bitte Wohnfläche angeben:

m²

Wir bewohnen ein/eine:

Einfamilienhaus Geschäftshaus Wohnung im Mehrfamilienhaus

Sind Sie Mieter, Pächter oder Eigentümer des Gebäudes

Mieter Pächter Eigentümer

oder Wohnung? Name und Anschrift des Eigentümers:

Wer ist Eigentümer der vom Schaden betroffenen Sachen?

Versicherungsnehmer Besucher Familienangehöriger

sonstige

Lebt der Eigentümer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft?

nein ja

Sind die betroffenen Sachen noch anderweitig versichert

nein ja

Versicherungsgesellschaft:

Versicherungsnummer: Vers.-Summe:

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt?

nein ja



Der Reparaturauftrag wird von der Glasschutzkasse vergeben!

Ausnahmen hiervon bitte nur in Notfällen bei Notverglasung.

Unser Vertrags-Gläser: Fa. Breiter 040/439 38 32 - Notdienst 04101/338 02

Hinweis nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Auskunfts- und Erklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobligation), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht in soweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobligation). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch in soweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Besondere Vereinbarung:

Hiermit bestätige ich, dass ich Mitteilung über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Unterschrift des/der Beraters/Beraterin

-Vom Verein auszufüllen-

Schadennummer:

Sparte:

Deckung geprüft: ja nein

Regress geprüft: ja nein

Selbstbeteiligung geprüft: ja nein

Scheck/Überweisung an: VN Reparaturfirma

Andere

Datum/Unterschriftenzeichen:



Was ist nach Eintritt eines Schadens zu tun?

(für Ihre Unterlagen)

Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotos und sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Minderung oder Abwendung des Schadens. Bei Einbruch / Raub / Diebstahl sowie Brandstiftung melden Sie den Schaden der Polizei und erstatten eine Anzeige. Lassen Sie sich über die Erstattung der Anzeige eine Bescheinigung aushändigen.

Bei einem geplatzten Rohr stellen Sie gegebenenfalls den Haupthahn ab und benachrichtigen Sie eine Fachfirma zur Behebung des Rohrbruchs.

Melden Sie uns den Schaden umgehend und reichen uns und der Polizei unverzüglich die erforderlichen Unterlagen ein. Hierzu zählt eine Liste, in der Sie tabellarisch die gestohlenen und beschädigten Sachen, die Anschaffungswerte, die Anschaffungsdaten sowie die Wiederbeschaffungspreise angeben. Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege reichen Sie uns bitte im Original mit ein.

Bewahren Sie die beschädigten Sachen so lange auf, bis wir entweder eine Besichtigung vornehmen könnten, unser Einverständnis zur Entsorgung gegeben haben oder die Sachen durch eine Zahlung entschädigt worden sind. Beschädigte elektrische und elektronische Geräte lassen Sie bitte durch eine Fachfirma prüfen und reichen Sie uns das Prüfungsergebnis ein. Können Schäden an versicherten Sachen durch Reparaturen oder Reinigungen /Sanierungen behoben werden, benötigen wir hierfür Kostenvoranschläge. Für Schäden am Gebäude benötigen wir Kostenvoranschläge für eine Reparatur. Ein kompletter Austausch von Fenstern oder Türen ist oftmals nicht notwendig.

Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass wir uns ein eigenes Bild vom Schaden oder vom Schadenort machen müssen. Wir werden Sie dann informieren und Ihnen den beauftragten Regulierer, den Sachverständigen oder einen sonstigen Dienstleister benennen, der sich dann zur Vereinbarung eines Termins mit Ihnen in Verbindung setzt.

Bitte nennen Sie uns in jedem Fall Ihre vollständigen Kontaktdaten (Telefon / Mobiltelefon / E-Mail) in der Schadenanzeige. Sie können uns helfen, eine schnelle Schadenregulierung vorzunehmen, indem Sie uns folgende Unterlagen im Schadenfall einreichen:

- vollständig ausgefüllte Schadenanzeige
- Auflistung der beschädigten / zerstörten / entwendeten Gegenstände
- Anschaffungsbelege der beschädigten / zerstörten / entwendeten Gegenstände
- ggf. Anschaffungsbelege von bereits wieder beschafften Gegenständen
- Fotos
- Kostenvoranschläge für durchzuführende Reparaturen / Reinigungen sowie Gebäudeschäden
- ggf. Kopie der polizeilichen Strafanzeige / Bescheinigung über die Erstattung
- Nachweis über die Schadenursache des Leitungswasseraustritts

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen müssen wir Sie auf die vertraglichen Obliegenheiten sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten hinweisen:

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- > nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- > dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm

Kenntnis erlangt hat, unverzüglich -ggf. auch mündlich oder telefonisch- anzugeben;

- > Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung -ggf. auch mündlich oder telefonisch- einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;> Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflicht-gemäßem Ermessen zu Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- > dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- > Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzugeben;
- > das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadensstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- > soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungs-pflicht zugestatten;
- > vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- > bei Einzelstücken Wertsachen, insbesondere bei Schmuckstücken und Uhren, mit einem Wert von über 1.000,- EURO mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer und Anschaffungspreis zu belegen. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein;
- > für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer leistungs-frei oder zur Kürzung der Leistung berechtigt sein. Vorsätzlich falsche oder unwahre Angaben können den vollständigen Verlust der Versicherungsleistung, grob fahrlässig falsche oder unwahre Angaben eine - der Schwere unwahre Angaben können den vollständigen Verlust der Versicherungsleistung, grob fahrlässig falsche oder unwahre Angaben eine - der Schwere des Verschuldens entsprechende - Kürzung der Versicherungsleistung zur Folge haben, es sei denn diese Angaben waren weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich. Diese Einschränkung gilt nicht bei Arglist. Das Nicht-vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Wichtig: Eine abschließende Prüfung und Aussage zur Kostenüber-nahme kann erst nach Vorlage aller angeforderten Unterlagen erfolgen!